

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 19.10.2023, TOP IV/1, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz und das vom Reinhaltungsverband Braunau und Umgebung (kurz RHV) auf dem Gemeindegebiet betriebene Kanalnetz, erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl. Nr. 95/2017 wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke samt Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisation der Stadtgemeinde Braunau am Inn und des RHV Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

Hinsichtlich der Niederschlagswässer gilt § 2 Abs. 7 Unverschmutzte Niederschlagswässer sind keine Abwässer.

- (2) Die rechtsgültigen Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation gem. WRG 1959 (liegen beim Stadtamt Braunau zur Einsicht auf) sind einzuhalten
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen, entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl.Nr. 186/1996 idF BGBl Nr. 32/2019), sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber hiervon unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (6) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (7) Die Einleitung von Niederschlagswässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem oder modifiziertes Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswasser aus Dachflächen oder sonstigen befestigten Flächen dürfen nur dann in den Kanal eingeleitet werden, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung bzw. Einleitung in ein Oberflächengewässer gem. ÖWAV Regelblatt 35 und 45 nicht möglich oder nicht zulässig ist.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswasser aus Dachflächen oder sonstigen befestigten Flächen dürfen nur dann in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung gem. ÖWAV Regelblatt 35 und 45 nicht möglich oder zulässig ist.

- (8) Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswasser aus Dachflächen oder sonstigen befestigten Flächen dürfen generell nur in solchen Mengen in den öffentlichen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, für die die öffentliche Kanalisation in den wasserrechtlich bewilligten Projekten dimensioniert wurde. Gegeben falls ist dies durch dezentrale Retentionsmaßnahmen im Bereich der Hauskanalisation sicherzustellen. Die Retentionsmaßnahmen sind auf Basis der Vorgaben der wasserrechtlich bewilligten Projekte der öffentlichen Kanalisation zu dimensionieren.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude, ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen. Maßgebliche Rückstauenebene ist die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 15 cm.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objektes durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Einleitungen gewerblich/industrieller Abwässer (bei Abweichungen von häuslichen Abwässern) bedürfen im Regelfall einer Indirekteinleiterzustimmung und bei einer Schwellenwertüberschreitung gem. Indirekteinleiterverordnung BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F., auch einer wasserrechtlichen Bewilligung.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Dichtheit der Hauskanalanlage, gemäß ÖNORM B 2503 im Falle von Freispiegelkanäle bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen, ist durch ein entsprechendes Prüfprotokoll eines befugten und akkreditierten Unternehmens nachzuweisen.
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (7)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
- (9) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.
- (10) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

Ob und in welcher Form die bestehenden Anlagenteile am Standort stillgelegt wurden, ist mit einem geeignetem Nachweis zu belegen (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens bzw. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens über eine fachgerechte Entsorgung).

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des RHV als Kanalisationsunternehmen, ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8**Einleitungsverbot in die öffentliche Kanalisation**

Nicht eingeleitet werden dürfen

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.),
- Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe,
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche, Stallmist).

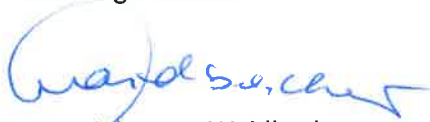
§ 9**Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,00 zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 10**Schlussbestimmung**

Die Kanalordnung tritt mit dem, der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 31.05.2021, Z IIIa/683-Str, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Johannes Waidbacher

angeschlagen am:

25.10.2023

abgenommen am:

8.11.2023